



Geschäftsordnung für den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis

Präambel

Mit der Aufnahme des Saale-Orla-Kreises in das Förderprogramm „Demokratie leben!“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten. Der bereits im Vorgängerprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ bestehende Begleitausschuss setzt damit seine Arbeit fort.

Die Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis definiert sich auf Grundlage der Leitlinie des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie unter Maßgabe der Förderrichtlinie des „Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ als Lokaler Aktionsplan.

Das federführende Amt der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis ist im Landratsamt angesiedelt, der Träger der externen Koordinierungs- und Fachstelle ist der Saale-Orla Kreissportbund e.V.

Der Begleitausschuss soll in Kooperation mit dem federführenden Amt und der externen Koordinierungs- und Fachstelle:

- die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis unterstützen und begleiten;
- über die Projektförderung von eingereichten Projekten und Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis durchgeführt werden sollen, entscheiden;
- Anregungen und Positionen der Beteiligten bündeln und einbringen;
- an der Fortschreibung der integrierten lokalen Strategie der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis mitwirken.

Hierzu werden die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweise festgelegt.

§ 1 Zusammensetzung des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss wird neben Vertretern der Kommunen mehrheitlich mit lokalen und regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt.
2. Der Begleitausschuss kann eine Erweiterung bzw. Neuaufnahme weiterer Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Der Begleitausschuss kann aus bis zu 20 Mitgliedern bestehen.
4. Bei dauerhaftem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Begleitausschuss bestimmt und entsendet die jeweilige Initiative/Organisation/Institution einen neuen Vertreter.
5. Mitglieder des Begleitausschusses können ausgeschlossen werden, wenn sie mehr als dreimal in Folge unentschuldig gefehlt haben. Der Begleitausschuss kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es entgegen der Ziele der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘ im Rahmen des Bundesprogramms ‚Demokratie leben!‘ arbeitet.

§ 2 Abstimmung

1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens ein Vertreter des federführenden Amtes und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Stimmabgabe kann durch die berechtigten Begleitausschussmitglieder oder deren Vertretung erfolgen.
3. Der Beschluss zu einem Einzelprojekt, das im Rahmen der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘ beantragt wurde, wird von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses gefasst. Stimmenthaltungen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht erteilt. Beschlüsse werden im nicht-öffentlichen Teil der Begleitausschusssitzung gefasst.
4. Bei Bedarf kann ein Antragsteller sein Projekt in der Sitzung des Begleitausschusses selbst erläutern und präsentieren.
5. In dringlichen Angelegenheiten kann eine Beschlussfassung über einen Antrag im Rahmen der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘ auch per E-Mail oder durch schriftliche bzw. telefonische Erklärung herbeigeführt werden. Das federführende Amt und die externe Koordinierungs- und Fachstelle bestimmen die konkreten Abstimmungsmodalitäten.
6. In Fällen der Befangenheit, das heißt, wenn die Entscheidung den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitglieds betrifft, darf das befangene Mitglied an der unmittelbaren Abstimmung nicht teilnehmen. Ist eine Befangenheit gegeben, so kann der Vertreter des jeweiligen Mitgliedes des Begleitausschusses am weiteren Abstimmungsverfahren teilnehmen, soweit dieser nicht selbst befangen ist. Mitglieder des BGA sind befangen, wenn ihre eigene Institution Antragsteller ist. Jedes Mitglied ist jederzeit verpflichtet, von sich selbst heraus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte. Der Begleitausschuss kann in einfacher Mehrheit darüber entscheiden, ob eine Besorgnis zur Befangenheit vorliegt; das betroffene Mitglied darf an der Abstimmung über das betreffende Einzelprojekt nicht mitwirken. Die Regelung der Thüringer Kommunalordnung zur Befangenheit (§ 38 ThürKO) werden analog angewandt.

§ 3 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Begleitausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr. Sitzungstermine werden in der ersten Sitzung des laufenden Förderjahres für das ganze Geschäftsjahr festgelegt.
2. Schriftliche Einladungen erfolgen über die externe Koordinierungs- und Fachstelle. Die Einladung zur Begleitausschusssitzung ist mit der Tagesordnung und einer Übersicht der zu beratenden Projektanträge allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Versand der Einladung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
3. Kann ein Mitglied des Begleitausschusses an der Sitzung nicht teilnehmen, so ist dieses verpflichtet, die externe Koordinierungs- und Fachstelle hierüber zu informieren und den benannten Vertreter für die Teilnahme am Begleitausschuss zu beauftragen und die erforderlichen Unterlagen weiterzureichen.
4. Die Sitzungen werden vom federführenden Amt und der externen Koordinierungs- und Fachstelle moderiert und in ihrer Verantwortung protokolliert. Das Protokoll wird mit den Unterlagen zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt.
5. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn das federführende Amt in Absprache mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Begleitausschusses dies für notwendig erachten.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle erstellt die jeweiligen Pressemitteilungen über die Entscheidungen des Begleitausschusses im Zusammenhang mit den Antragstellungen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis. Die Veröffentlichung soll in Abstimmung mit der Pressestelle des Landratsamtes im Amtsblatt der des Saale-Orla-Kreises und ggf. in anderen lokalen Medien erscheinen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Grundlagen für die Bewilligung der beantragten Projekte bilden die Leitlinien des BMFSFJ zum Programm „Demokratie leben!“ das Reglement des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, sowie die Förderkriterien der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘. Diese Förderkriterien werden allen interessierten Projektträgern zur Kenntnis und Konzeptvorbereitung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verschwiegenheit

1. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt sind Ansprechpartner für den Begleitausschuss, für Interessierte, Projektantragsteller und Medien.
2. Über die Diskussionen und das Abstimmverhalten einzelner Mitglieder des Begleitausschusses bei Entscheidungen der jeweiligen Projektanträge vereinbaren alle Mitglieder Stillschweigen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Änderung der Geschäftsordnung für den Begleitausschuss der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘ ist mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder möglich.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form benutzt und auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Pößneck, den 19. Januar 2017